

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RA 39/71

U r t e i l

i n d e m R e c h t s s t r e i t

Verkündet am
22. Juni 1971

RegObersekretär

-Prozeßbe-

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	S c h l e g e l und
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Dezember 1970
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte bewilligte dem Kläger ab April 1969 ein Altersruhegeld in Höhe von monatlich 1061,20 DM. Dabei rechnete sie die Zeit seines militärischen Dienstes von Dezember 1939 bis November 1945 als Ersatzzeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) an und bewertete die für die gleiche Zeit in den höchsten Beitragsklassen entrichteten freiwilligen Beiträge gemäß Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) als Beiträge der Höherversicherung. Der Kläger will demgegenüber bei der Rentenberechnung unter Verzicht auf die Ersatzzeit allein die freiwilligen Beiträge mit Werteinheiten angerechnet haben; dadurch erhöhe sich sowohl seine persönliche Rentenbemessungsgrundlage wie die Rente insgesamt.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) Hamburg halten in ihren Urteilen vom 12. Mai und 18. Dezember 1970 einen Verzicht auf die Ersatzzeit für unzulässig; nach ihrer Auffassung ist die Rente aufgrund des Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG richtig berechnet; diese Vorschrift sei auch verfassungsgemäß. Das LSG hat die Revision zugelassen wegen der grundsätzlichen Rechtsfrage, ob "Art. 2 § 15 Abs. 2 Satz 1 AnVNG auch dann anzuwenden ist, wenn die Rente deswegen niedriger wird, obwohl es Zweck der Berücksichtigung der als Ersatzzeit anrechenbaren Zeiten... ist, die Rente zu erhöhen".

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der genannten Vorschrift sowie des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Altersruhegeld unter

- 3 -



- 3 -

Anrechnung der Zeit von Dezember 1939
bis November 1945 als Beitragszeit anstelle
einer Ersatzzeit aufgrund der für diesen Zeit-
raum entrichteten freiwilligen Beiträge zu ge-
währen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Mit den im vorliegenden Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen hat
sich der Senat bereits in seinem Urteil vom 8. Dezember 1970
- 11 RA 160/68 - (SozR Nr. 9 zu Art. 2 § 15 ArVNG) befaßt. Er
hat dort dargelegt, daß die Regelung des Art. 2 § 15 Abs. 2
Satz 1 AnVNG, wonach die in Ersatzzeiten vor 1957 entrichteten
freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung gelten,
auch dann anzuwenden ist, wenn sich der Versicherte ohne Ersatz-
zeiten bei alleiniger Berücksichtigung der freiwilligen Beiträge
mit Werteinheiten besser stehen würde. In dem ausführlich be-
gründeten Urteil hat der Senat zugleich ausgeführt, daß die
Anwendung dieser Vorschrift auf Fälle der vorliegenden Art weder
durch einen Verzicht auf die Ersatzzeit umgangen werden kann
noch dem Grundgesetz widerspricht. Das Urteil des Senats ist
dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Abdruck übersandt
worden und somit beiden Beteiligten bekannt. Der Senat kann
deshalb auf die Gründe seiner Entscheidung vom 8. Dezember
1970 Bezug nehmen. Der vorliegende Rechtsstreit gibt dem
Senat nach Sachverhalt und Revisionsbegründung keinen Anlaß
zu einer abweichenden Beurteilung.

Da die Revision hiernach unbegründet ist, muß sie zurückge-
wiesen werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)